



Das Neueste aus Geringswalde

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger

Der Stadtrat am 15. September fand im »Neuen Anker« und nicht im Ratssaal der Stadt statt, damit die Stadträte genug Abstand halten konnten.

Herr Rödel, Revierleiter des zuständigen Polizeireviere in Rochlitz, berichtete den Anwesenden über die polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2019. Insgesamt sind deutlich weniger Straftaten in der Stadt Geringswalde aufgenommen wurden als in 2018. Herr Rödel stellte eine gute Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Bürgerpolizist und Einwohnern fest. Wollen wir hoffen, dass dies so bleibt.

Im TOP 6 befasste sich der Stadtrat mit der Einordnung von überplanmäßigen Mitteln in den Haushalt der Stadt Geringswalde. Hintergrund des Beschlusses ist ein Mehrbedarf an finanziellen Mitteln für den Betrieb unserer Kindertagesstätte Pfiffikusland, welche nunmehr vom DRK in Rochlitz betrieben wird. Steigende Personal- und Sachkosten verursachten einen zusätzlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von ca. 100.000 Euro. Die Stadträte stimmten dem Beschluss einstimmig zu.

Dadurch, dass nunmehr die neue Schulsporthalle Roselore Sonntag in Betrieb gegangen ist und die alte Schulsporthalle am Lutherplatz außer Betrieb genommen wurden, machte es sich erforderlich, eine neue Sportanlagenbenutzungsordnung der Stadt Geringswalde zu beschließen. Die Stadträte stimmten der Beschlussvorlage einstimmig zu. Um die neue Benutzungsordnung der Sportanlagen beschließen zu können, musste die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Geringswalde über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde beschlossen werden.

Im TOP 9 fassten die Stadträte den Beschluss über die Herstellung einer stationären Amphibienleiteinrichtung auf der Altgeringswalder Straße. Einstimmig beschlossen die Stadträte den Auftrag für die Errichtung an die Firma STI aus Döbeln zu vergeben.

Weiterhin erteilte der Stadtrat einstimmig das Einvernehmen über die Namensvergabe unseres hiesigen Fußballvereins SV 94 für

den Waldsportplatz in »Wolfgang Blochwitz Sportstätte«. Wolfgang Blochwitz, ein früherer Geringswalder, hat hier viele Jahre erfolgreich Fußball gespielt. Wir wollen seine Leistungen in ehrendem Gedenken behalten.

Im TOP 11 wurden die Mitglieder der Schiedsstelle der Stadt Geringswalde, auch

nicht mehr statthaft. Deshalb müssen die Mitarbeiter des Bauhofes Haken, Kratzen und Verbrennen. Alle die zu Hause ein Grundstück besitzen, wissen, dass dies deutlich zeitaufwendiger ist. Deshalb sind wir als Stadt kaum in der Lage, das Problem zufriedenstellend in den Griff zu bekommen. Praktikable Lösungen sind gefragt und sicherlich kann man diese Arbeiten auch an Dienstleister beauftragen, jedoch kostet das eine Stange Geld. Die Stadtverwaltung ist bemüht, das Problem besser in den Griff zu bekommen.

Am Mittwoch, 23. September 2020 um 17.00 Uhr war es nun soweit unsere neue Schulsporthalle mit Speiseraum konnte von der Öffentlichkeit besichtigt werden. Ich freue mich nunmehr gute Bedingungen für den Schul- und Vereinssport in der neuen Turnhalle, welche

den Namen »Roselore Sonntag« trägt, geschaffen zu haben. Der Neubau kostete insgesamt 1,8 Millionen Euro. Davon hat die Stadt aus Eigenmitteln also Steuern von den Geringswalder Bürgern und Bürgerinnen 1,1 Millionen Euro eingesetzt. Die Vorteile des Neubaus lassen sich kurz umreißen: Die Halle ist direkt im Schulgelände integriert und sie ist deutlich größer und höher. Umkleidekabinen und Toiletten sind auf dem neuesten Stand.

Der Speiseraum entspricht funktionell den heutigen Erfordernissen.

Bereits am 11. September fand eine Übergabe an unsere Schüler und Lehrerinnen unserer Grundschule im Beisein von Frau Roselore Sonntag statt. Der Einladung zum Tag der offenen Tür waren über 300 Sportfreunde und Interessierte gefolgt. Die Anwesenden waren über den Neubau sehr angetan und viele Sportler freuen sich über die nunmehr verbesserten Bedingungen für den Vereinssport.

Der Feuerwehrförderverein Geringswalde e.V. versorgte die Gäste mit Bier und Fassbrause, Rostbratwürsten und Steaks.

Nachdem nunmehr das Teichfest nicht stattfinden konnte, freuten sich die Besucher sich mal ungewungen in der Stadt treffen zu können.

Ihr Thomas Arnold, Bürgermeister



Die feierliche Schlüsselübergabe der neuen Turnhalle an die Vereine erfolgte am 23.9.2020 (oben) – sogar der MDR berichtete aus unserer Stadt. Bereits am 11.9.2020 erfolgte die Übergabe an die DWS. Fotos: M.H./JoLu

Friedensrichter genannt, gewählt. Seit 5 Jahren begleiten das Amt als Friedensrichter Frau Gabriele Fischer und als Stellvertreter Herr David Rausch. Beide bewarben sich wiederum um die ehrenamtlichen Ämter. Die Stadträte stimmten einstimmig den Wahlvorschlägen zu. Ich wünsche den Friedensrichtern wenig Streitfälle und ein gutes Händchen, um Streitigkeiten außergerichtlich beilegen zu können.

Im TOP Anfragen der Stadträte wurde auf Wildbewuchs im gesamten Stadtgebiet hingewiesen. Früher erfolgte die Unkrautbekämpfung mittels Herbiziden, dies ist nunmehr aus ökologischen Gesichtspunkten



Bericht über die Sitzung des Stadtrates vom 15. Sept. 2020

In der DRK-Begegnungsstätte »Neuer Anker«, Altgeringswalder Str. 4 in Geringswalde

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
2. Arbeitsbericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Bauamtes
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen zur allgemeinen Kriminalitätslage
6. Beschlussvorlage Nr. 21/2020
Einordnung von überplanmäßigen Mitteln in den Haushalt der Stadt Geringswalde
Einstimmig befürwortet der Stadtrat die Einordnung überplanmäßiger Mittel in den Haushalt der Stadt Geringswalde.
7. Beschlussvorlage Nr. 22/2020
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Geringswalde über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde (Aufhebungssatzung)
Die Stadträte befürworten die Stadträte die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Geringswalde über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde.
8. Beschlussvorlage Nr. 23/2020
Benutzungsordnung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde (Sportanlagenbenutzungsverordnung)
Die Benutzungsordnung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde wird einstimmig von den Stadträten befürwortet.

9. Beschlussvorlage Nr. 24/2020
Herstellung einer stationären Amphibienleiteinrichtung Altgeringswalder Straße – Auftragsvergabe
Einstimmig befürworten die Stadträte die Auftragsvergabe zur Herstellung einer stationären Amphibienleiteinrichtung an die Firma STI Bau GmbH, Zum Park 55, 04720 Döbeln

10. Beschlussvorlage Nr. 25/2020
Namensvergabe Waldsportplatz – Erteilung Einvernehmen des Stadtrates
Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erteilt einstimmig seine Zustimmung zur geplanten Namensvergabe des SV 94 Geringswalde/Schweikershain e.V. für den Waldsportplatz in »Wolfgang Blochwitz Sportstätte«

11. Beschlussvorlage Nr. 26/2020
Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle der Stadt Geringswalde
Einstimmig werden Frau Gabriele Fischer als Friedensrichterin und Herr David Rausch als Stellvertretender Friedensrichter für die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat gewählt.

12. Anfragen der Stadträte

Thomas Arnold, Bürgermeister

IMPRESSUM: Redaktionsschluß für die November-Ausgabe 2020: **16. Oktober 2020.**

Fotos: Stadtverwaltung, Johannes Ludwig · Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde · Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur · Dresdener Str. 184 · 09326 Geringswalde · Tel.: 1 22 73 · Mail: sebheinner@gmx.de
Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadtverwaltung Geringswalde: Der Bürgermeister

Gemeinde- feuerwehr Geringswalde



Dienstplan Oktober 2020

- Ortsfeuerwehr Geringswalde**
05.10.2020 – 19.00 Uhr
Gemeindefeuerwehrausschuss
- 06.10.2020 – 18.30 Uhr**
Übungsdienst
- 20.10.2020 – 18:30 Uhr**
Übungsdienst
- Ortsfeuerwehr Altgeringswalde**
05.10.2020 – 19.00 Uhr
Gemeindefeuerwehrausschuss
- 13.10.2020 – 19.00 Uhr**
Ortsfeuerwehrausschuss
- 13.10.2020 – 19.30 Uhr**
Übungsdienst
- 27.10.2020 – 19.30 Uhr**
Übungsdienst - Winterfestmachung
- Ortsfeuerwehr Arras**
05.10.2020 – 19.00 Uhr
Gemeindefeuerwehrausschuss
- 02.10.2020 – 19.30 Uhr**
Übungsdienst
- 23.10.2020 – 19.30 Uhr**
Übungsdienst - Winterfestmachung
Robert Sieber, Gemeindefeuerleiter

SCHIEDSSTELLE



Die nächste Sprechstunde findet am 6. Oktober 2020 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
Gern können Sie unter (03 73 82) 806 11 einen Termin vereinbaren.
Fischer, Friedensrichterin

Verkehrsteilnehmer- schulung

Mittwoch, 28. Oktober 2020, 19:00 Uhr,
im Gasthof »Zur Hundsnase«

Themen u. a.: Neuregelungen und Änderungen STVO, STVZO, Geschwindigkeit als eine der Hauptunfallursachen und Winterfahrverkehr, Dunkelheit, Nebel
Bitte Mund-Nase-Abdeckung nicht vergessen!

Sollten sich die Bedingungen wegen Corona verschlimmern, muss die Veranstaltung kurzfristig absagt werden.

Gebietsverkehrswacht Mittweida e.V.

Benutzungsordnung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde (Sportanlagenbenutzungsordnung) Vom 15. September 2020

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt folgende Bestimmungen.

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind alle Sportanlagen im Eigentum der Stadt Geringswalde, die durch diese auch betrieben werden. Die Benutzung einer Sportanlage schließt alle dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch-, Duschräume sowie Übungsleiter-räume/Lehrerräume ein.

(2) Vereinssportanlagen und das Freibad unterliegen dieser Regelung nicht.

(3) Die Sportstätten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen vorrangig dem Schul- und Vereinssport.

(4) Diese Ordnung regelt die einheitliche Verfahrensweise der Vergabe von Nutzungszeiten sowie die Benutzung der kommunalen Sportstätten.

§ 2

Nutzungsarten

(1) Es wird in folgende Nutzungsarten unterschieden:

- a) regelmäßige Nutzung der Sportstätten durch Schulen für den Sportunterricht und den Sport-AG's im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen;
- b) regelmäßige Nutzung durch Kindertagesstätten zur Durchführung von Sportbeschäftigungen;
- c) regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Sportstätten über einen längeren Zeitraum zum Zweck des Übungs- und Trainingsbetriebes der Vereine;
- d) Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs (Wettkämpfe).

(2) Eine Nutzung zu anderen als sportlichen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen auf gesonderten Antrag gestattet.

§ 3

Nutzungszeiträume

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Auf Antrag können Nutzungszeiten in Sportstätten auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden.

(2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten ist im Allgemeinen montags bis freitags von 07:00

bis 22:00 Uhr und samstags/sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich.

(3) In Ausnahmefällen (z. B. Wettkämpfe) können die Öffnungszeiten verlängert werden.

(4) Die Nutzungszeiten beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten.

(5) Eine Sportstätte kann mehreren Nutzern gleichzeitig überlassen werden, wenn ein reibungsloser Ablauf des Trainingsbetriebes gewährleistet ist.

§ 4

Beantragung von Nutzungszeiten

(1) Die Beantragung der Nutzungszeiten, Sonderveranstaltungen, Wettkämpfe erfolgt ausschließlich bei der Stadt Geringswalde.

(2) Die Nutzungszeiten sind für das jeweils kommende Schuljahr wie folgt zu beantragen:

- a) Schulen, Kitas, Vereine: spätestens bis zum 30.06. des lfd. Jahres
- b) Wettkämpfe: Abgabezeitraum unmittelbar nach Bekanntwerden, spätestens bis 14 Tage vor dem Wettkampf

(3) Die Antragstellung für Sonderveranstaltungen hat spätestens 6 Wochen vor dem beantragten Termin zu erfolgen.

(4) Ausgenommen von dieser Regelung sind die jährlichen stattfindenden Faschingsveranstaltungen. Diese sind unverzüglich, mindestens 6 Monate vor Beginn zu beantragen.

§ 5

Vergabe von Nutzungszeiten

(1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt durch die Stadt Geringswalde zu Beginn eines Schuljahres für den Schuljahreszeitraum.

(2) Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten nach Absatz 1 gestellt werden, können durch die Stadt nur berücksichtigt werden, wenn die beantragte Nutzungszeit noch nicht anderweitig vergeben wurde.

(3) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für eine bestimmte Zeit.

(4) Ergänzungen und Veränderungen des gültigen Sportstättenbelegungsplanes sind schriftlich einzureichen.

(5) Die Stadt Geringswalde ist unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden.

§ 6

Vergabekriterien

(1) Die Vergabe von regelmäßigen Nutzungszeiten erfolgt nach folgender Priorität:

- a) Sportunterricht, Sport-AG's sowie Lehrveranstaltungen und sportliche Vergleichswettkämpfe von Schulen
 - b) Sportbeschäftigung der Kindertagesstätten
 - c) Vereinssport der städtischen Sportvereine
 - d) Vereinssport sonstiger Vereine
 - e) Kommerzielle Angebote zur sportlichen Betätigung
 - f) Sonderveranstaltungen mit Ausnahme-genehmigung
- (2) Die Nutzung für private Feierlichkeiten ist untersagt.

§ 7

Bekanntgabe der Nutzungszeiten für Übung, Training und Wettkämpfe

(1) Unmittelbar nach der Vergabe der Nutzungszeiten wird den Antragstellern durch die Stadt Geringswalde schriftlich die genehmigte Zeit mitgeteilt. Wenn keine der beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden konnte, erhält der Antragsteller ein Ablehnungsschreiben.

(2) Die genehmigte Nutzung kann jederzeit widerrufen werden. Über die bei der Sportstättennutzung entstehenden Entgelte gemäß des Belegungsplanes wird eine Rechnung entsprechend der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde in seiner jeweils gültigen Fassung erstellt.

(3) Kommerzielle oder sonstige Nutzungen werden im Einzelfall entschieden und genehmigt.

(4) Die genehmigten Nutzungszeiten sind auf Dritte nicht übertragbar.

§ 8

Aussetzung der Nutzung

(1) Der Stadt Geringswalde bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungsgenehmigung die Benutzung der Sportstätte zeitweise zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn

- a) Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind;
- b) Betriebsstörungen (Havarien) eingetreten oder zu erwarten sind;
- c) Reparatur- oder Sanierungsarbeiten durchgeführt werden;
- d) Generalreinigungen durchgeführt werden;
- e) die Anlage überlastet ist;
- f) das Objekt vorübergehend geschlossen wird;

- g) die Durchführung von Wettkämpfen genehmigt wurde;
 - h) Sonderveranstaltungen bzw. -maßnahmen stattfinden sollen.
- (2) Ersatzansprüche können aus Abs. 1 nicht hergeleitet werden.

**§ 9
Widerruf der Nutzung**

- (1) Die Stadt Geringswalde kann eine schriftliche Genehmigung über eine Nutzung widerrufen, insbesondere wenn
- a) der Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchgeführt wird;
 - b) die Sportstätte zweckentfremdet genutzt wird;
 - c) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist;
 - d) gegen die Regelungen dieser Ordnung oder die jeweilige Hallenordnung verstoßen wird bzw. wenn Auflagen und Bedingungen der Nutzungsgenehmigung nicht erfüllt werden;
 - e) das Objekt auf Dauer geschlossen wird.

**§ 10
Benutzungsrichtlinien**

- (1) Das Rauchen, die Verabreichung von Speisen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind in den Sportstätten untersagt. Bei Sonderveranstaltungen kann eine Ausnahmegenehmigung für den Ausschank von alkoholischen Getränken oder für die Ausgabe von Speisen erteilt werden.
- (2) Die in der Hausordnung festgelegten Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Die Stadt Geringswalde und der in der Hausordnung näher definierte Personenkreis üben das Hausrecht aus.

**§ 11
Mietschränke**

- (1) Die Stadt Geringswalde stellt begrenzt Schränke für die Aufbewahrung von Sportartikeln für die Nutzer zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Schränke besteht nicht.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Nutzer einen Schrank mieten.
- (4) Für den Inhalt übernimmt die Stadt Geringswalde keine Haftung, eine Inventarversicherung besteht nicht.
- (5) Für die Nutzung kann ein Entgelt erhoben werden.

**§ 12
Entgelte**

- (1) Die Entgeltordnung der Stadt Geringswalde in ihrer gültigen Fassung regelt die Erhebung von Entgelten für die Benutzung aller städtischen Sportstätten.

**§ 13
Haftung der Nutzer**

- (1) Der Nutzer haftet, insbesondere bei einem Verstoß gegen die in dieser Sportanlagenbenutzungsordnung geregelten Pflichten, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ferner haftet er für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste an den Anlagen einschließlich Gebäuden und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Nutzung entstanden sind.
- (2) Ist die Nutzungsgenehmigung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese für ihre Mitglieder neben diesen.

**§ 14
Haftung der Stadt Geringswalde**

- (1) Die Stadt Geringswalde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der erlaubten Nutzung der Sportstätten entstehen nur dann, wenn sie, ein Bediensteter der Stadt Geringswalde oder ein von ihr Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat oder wenn bei baulichen Schäden der § 836 BGB Anwendung findet.
- (2) Die Stadt Geringswalde haftet nicht für eingebrachte Sachen.

**§ 15
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sportanlagenbenutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Sportanlagenbenutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die der Stadt Geringswalde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Hausordnung als lückenhaft erweist.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Sportanlagenbenutzungsordnung der Stadt Geringswalde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geringswalde, den 15. September 2020



 Arnold, Bürgermeister

**Satzung
zur Aufhebung der
Satzung der Stadt Geringswalde
über die Benutzung der Sportanlagen
der Stadt Geringswalde
(Aufhebungssatzung)
Vom 15. September 2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) hat der Stadtrat der Stadt Geringswalde in seiner Sitzung am 15. September 2020 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Geringswalde über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde (Sportanlagenbenutzungssatzung) beschlossen.

§ 1

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Geringswalde (Sportanlagenbenutzungssatzung) vom 25. März 2004 (bekannt gemacht im Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 159 vom 1. Mai 2004) wird aufgehoben.



§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sportanlagenbenutzungssatzung vom 25. März 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungshinweis:

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
- (3) Dies gilt nicht, wenn
- a) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - b) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - c) Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - d) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - e) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Geringswalde, den 15. September 2020



 Arnold, Bürgermeister